



Dienststelle Schiffssicherheit BG Verkehr

ISM-Rundschreiben Nr.: 06/2011

- Betreff:** Änderungen zu STCW (Regeln VI/1, VI/2 und VI/3)
- Referenz:**
- ISM Code 1.2.3, 6.2 und 6.5
 - STCW 2010 Manila Amendments
- Anmerkung:** Dieses Rundschreiben muss nicht an Bord von Schiffen mitgeführt werden.
- Datum:** 12.12.2011

Dieses Rundschreiben informiert über die Änderungen der STCW- Regeln VI/1, VI/2 und VI/3).

Neuregelungen

Das STCW- Übereinkommen (verbindliche Regeln, verbindlicher STCW- Code Teil A und unverbindlicher STCW- Code Teil B) wurde überarbeitet. Die Änderungen, die im Jahr 2010 auf einer Diplomatischen Konferenz in Manila angenommen wurden, treten am **01.01.2012** mit einer Übergangszeit bis zum 31.12.2016 in Kraft.

Die Gültigkeit der folgenden in Deutschland gemäß Kapitel VI ausgestellten STCW- Zertifikate bleibt nur dann weiterhin bestehen, wenn mindestens alle 5 Jahre entsprechende Auffrischkurse besucht werden.

Name	STCW- Regel
Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung	Regel VI/1
Rettungsbootsmann (einschließlich schnelle Bereitschaftsboote)	Regel VI/2
Fortschrittliche Brandbekämpfung	Regel VI/3

Für Inhaber bereits bestehender STCW- Befähigungsnachweise wird es eine Übergangszeit von 5 Jahren geben, in der die Befähigungsnachweise weiterhin gültig bleiben. Spätestens bis 31.12.2016 müssen jedoch auch diese die Teilnahme an Auffrischkursen nachweisen.

Der Nachweis über die Erstausbildung erfolgt weiterhin durch Erteilung amtlicher Befähigungsnachweise nach den Regeln VI/1, VI/2 und VI/3 bzw. Vorlage von STCW- Befähigungszeugnissen zum Kapitän oder Offizier.

Für Inhaber von STCW- Befähigungszeugnissen zum Kapitän oder Offizier erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Befähigungszeugnisses. Der Nachweis über die Auffrischung wird im Rahmen der Gültigkeitsverlängerung dieser Befähigungszeugnisse geprüft.

Der Nachweis über die für alle anderen Seeleute erforderliche Auffrischung erfolgt grundsätzlich durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem zugelassenen Kurs.

Auffrischkurse

Ab 2012 sind alle 5 Jahre verbindliche Auffrischkurse zu absolvieren. Nur in Verbindung mit diesen Auffrischkursen behalten die bestehenden STCW- Befähigungsnachweise ihre Gültigkeit. Die Auffrischkurse können an allen Ausbildungsstätten absolviert werden, die entsprechende zugelassene Kurse anbieten. In Deutschland sind dies voraussichtlich diejenigen Ausbildungsstätten, an denen auch bisher schon die STCW- Kurse der Regeln VI/1, VI/2 bzw. VI/3 (Erstausbildung) angeboten werden.

Der Auffrischkurs für die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Regel VI/1 wird 3 Tage umfassen. Dieser kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre eine zugelassene Seefahrtszeit von mindestens 12 Monaten glaubhaft gemacht werden kann. Unabhängig von der Dienststellung an Bord werden Seefahrtszeiten regelmäßig dann zugelassen, wenn diese auf SOLAS- Schiffen abgeleistet wurden, da hier entsprechende Sicherheitsübungen vorgeschrieben sind.

Die Auffrischkurse für den Rettungsbootmann gemäß Regel VI/2 und die Fortschrittliche Brandbekämpfung gemäß Regel VI/3 werden jeweils 1 Tag dauern.

WICHTIG!!!

Um eine Überlastung der Ausbildungsstätten im Jahr 2016 zu vermeiden und damit alle Seeleute auch über 2016 hinaus eine Beschäftigung in der Seeschifffahrt ausüben können, sollte unverzüglich die Teilnahme an den Auffrischkursen erfolgen, sobald Kurse angeboten werden und der älteste Nachweis, in der Regel die Sicherheitsgrundausbildung, älter als fünf Jahre ist.

Sonstiges

Ab dem 01.01.2012 werden alte Befähigungsnachweise (Rettungsbootmann, Feuerschutzmann) **nicht mehr** in amtliche Befähigungsnachweise (Erstausbildung) umgeschrieben!

Zuständigkeiten

Für die Beantragung und das Ausstellen von STCW- Befähigungsnachweisen nach Kapitel VI des STCW- Übereinkommens ist ab dem 01.01.2012 allein das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zuständig.

Die Zulassung von Kursen für die Erstausbildung sowie für die Auffrischkurse verbleibt weiterhin bei der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr.

Weitere Informationen zu den Manila- Änderungen und Ansprechpartner finden Sie auf der Homepage des BSH

http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Berufsschifffahrt/Zeuqnisse_fuer_Seeleute/index.jsp

Durchzuführende Maßnahmen:

Reedereien werden gebeten, das Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen, zu berücksichtigen und ihre Besatzungsmitglieder entsprechend zu informieren.

Kopien des Rundschreibens sind auf unserer Homepage zu finden:

<http://www.bg-verkehr.de/service/downloads/dienststelle-schiffssicherheit/ism/uebersicht-ism-rundschreiben-und-ism-info-mails>

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit

BG-Verkehr

Herr Wiegmann

Telefon: 040 / 36 137-314

Telefax: 040 / 36 137-295

Email: ism@bg-verkehr.de

www.dienststelle-schiffssicherheit.de